

STATUTEN
der
„Arbeitsgemeinschaft Natürliche Ressourcen (AGN)*

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Natürliche Ressourcen" (Kurzbezeichnung „AGN*") und ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet. Er hat seinen Sitz in Eisenstadt; sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Burgenlandes.

§2

Ziele des Vereines

Zweck der AGN ist es,

alle an der wissenschaftlichen Erforschung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Burgenlandes Interessierten zu einer Arbeitsgemeinschaft zu vereinen und selbständig und im Zusammenwirken mit anderen juristischen und physischen Personen des In- und Auslandes, insbesondere mit der Bgld. Landesregierung

- a) die wissenschaftliche Erforschung und Dokumentation natürlicher Ressourcen des Burgenlandes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Umweltfaktoren zu organisieren und durchzuführen;
- b) im Zusammenwirken mit den zuständigen Einrichtungen des Landes und des Bundes Vorschläge für Konzepte für eine nachhaltige Sicherung der natürlichen Ressourcen unter Berücksichtigung bestehender oder in Planung befindlicher Gesamtkonzepte des Landes und des Bundes sowie der Richtlinien und Verordnungen der EU auszuarbeiten;
- c) Zuleitung der Forschungsergebnisse und Dokumentationen sowie der Konzepte an die zur Umsetzung zuständigen Einrichtungen des Landes und des Bundes.

§3

Wege zur Erreichung der Vereinsziele

Diese Ziele sollen vor allem erreicht werden durch

1. Vergabe, Vermittlung, Betreibung und Betreuung von Forschungsprojekten;
2. Betreuung und Koordinierung der Forschungsprojekte;
3. Versuche, Simulationen, Modelle, Studien von Nutzungsalternativen und sonstige Mittel der Ideenfindung (ausgerichtet auf die Ziele nach § 2);
4. Organisation, Betreuung und Koordination von Maßnahmen einschließlich Bildung von Arbeitsgemeinschaften zu deren Durchführung sowie Koordinierung mit den wissenschaftlichen Projekten;
5. Information der Bevölkerung durch Schriften, Vorträge, Führungen und sonstige Mittel der Öffentlichkeitsarbeit;

6. Veranstaltungen, Aktionen und sonstige Maßnahmen.

§4

Finanzielle Mittel zur Erreichung der Vereinsziele

Die zur Durchführung der Tätigkeit der AGN erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
- b) Subventionen,
- c) Erträge aus Veranstaltungen und dem Vertrieb von Publikationen,
- d) Spenden und
- e) Einnahmen aus sonstigen Aktivitäten und Aktionen.

§5

Mitgliedschaft

(1) Die AGN hat ordentliche Mitglieder, Förderer, Stifter und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein; sie werden durch den Beschluss des Vorstandes aufgenommen (§ 10 Abs. 5). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Förderer wird, wer jährlich mindestens den zehnfachen, Stifter, wer einmal mindestens den hundertfachen Mitgliedsbeitrag bezahlt; Förderer und

Stifter können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden; für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise Verdienste zur Erreichung der Ziele (§ 2) erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt (§ 9 Abs. 4). Sie können dafür ein sichtbares Zeichen erhalten (Urkunde, Nadel u. dgl.), das vom Vorstand festgelegt wird (§ 10 Abs. 9).

§6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die Interessen der AGN stets zu wahren und nach Kräften zu fördern; sie haben alles zu unterlassen, was das Ansehen schädigt.

(2) Ordentliche Mitglieder und Förderer sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Ordentliche Mitglieder, die nachweislich eine Funktion im Verein wahrnehmen, sind von einem Mitgliedsbeitrag befreit.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der AGN teilzunehmen, ihre Einrichtungen und das Inventar zu nutzen sowie allfällige Vorteile, die sich aus der Zugehörigkeit zur AGN ergeben, zu beanspruchen.

(4) Die Mitglieder haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in den Organen des Vereines nach Maßgabe der Statuten. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme führen. Das passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind.

(5) Alle Mitglieder haben das Recht, über die Tätigkeit der AGN Auskunft zu erhalten.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit);

b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand mindestens ein Monat vorher mitzuteilen ist;

c) durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und Nichtbeachtung der Statuten.

(2) Ein Ehrenmitglied kann aus denselben Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

(3) Ein Ausschluss ist dem Betroffenen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruches beim Schiedsgericht (§ 12) zu. Dieser Einspruch ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über den Ausschluss beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden einzubringen.

§8

Organe des Vereines

Die Organe der AGN sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer,
4. das Schiedsgericht.

Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der AGN zusammen.

(2) Sie ist vom Obmann oder seinem Stellvertreter jährlich einzuberufen. Dies hat schriftlich oder via Email unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin zu geschehen.

(3) Außerordentliche Hauptversammlungen sind innerhalb von vier Wochen vom Obmann oder seinem Stellvertreter einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder zumindest ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung verlangen,

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit derselben Tagesordnung statt.

(5) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

(6) Anträge von Mitgliedern sind spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung schriftlich oder via Email beim Obmann oder seinem Stellvertreter einzubringen. In besonderen Fällen kann der Vorstand Anträge auch später

zulassen.

(7) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Den Vorsitz führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Er/Sie stimmt bei Beschlüssen mit.

§9

Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes jeweils auf die Dauer von drei Jahren, sowie deren Abberufung;
2. Festsetzung der Beitrittsgebühren und des Mitgliedsbeitrages.
3. Beschlussfassung über die Statuten (Änderungen).
4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
5. Entscheidung über Anträge gemäß § 8 Abs. 6.
6. Entgegennahme von Berichten der einzelnen Organe.
7. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines; in diesem Fall hat die Hauptversammlung auch darüber zu entscheiden, welchem Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

(2) Für die Aufgaben nach Pkt. 1, 3.,4. und 7. ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Obmann/frau und seinem / ihrem Stellvertreter
- b) dem Schriftführer/in und seinem / ihrem Stellvertreter/in
- c) dem Kassier/in und seinem / ihrem Stellvertreter/in

(2) Der Obmann/frau und seinem / ihrem Stellvertreter leitet die AGN und vertritt sie nach außen. Er/Sie zeichnet die Geschäftsstücke, die die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden sowie die Protokolle gemeinsam mit dem Schriftführer/Schriftführerin bzw. seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in und die Geschäftsstücke finanziellen Inhalts gemeinsam mit dem Kassier/der Kassierin bzw. seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in.

(3) Dem Schriftführer/Der Schriftführerin bzw. seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen.

(4) Der Kassier/Die Kassierin bzw. sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der AGN verantwortlich.

(5) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung der AGN, die Aufnahmen und der Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Der Vorstand muss vom Obmann/frau und seinem / ihrem Stellvertreter mindestens halbjährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden. Die Rechnungsprüfer können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine außerordentliche Vorstandssitzung begehren, die binnen einer Woche vom Vorsitzenden /von der Vorsitzenden einzuberufen ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Der Obmann/frau und sein / ihr Stellvertreter stimmt mit. Der Vorstand ist bei Zweidrittel-Anwesenheit beschlussfähig. Der Vorstand legt seine Geschäftsordnung selbst fest.

(8) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Maßnahmen zur Erreichung der Ziele (§ 2).

(9) Der Vorstand legt sichtbare Zeichen für Ehrenmitglieder fest (§ 5 Abs 4).

§11

Die Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung der AGN zu überprüfen und darüber jährlich der Hauptversammlung schriftlich oder via Email zu berichten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Gebarungsunterlagen einzusehen.

(3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§12

Das Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung aller aus der Tätigkeit der AGN oder der Zugehörigkeit zu ihr sich ergebenden Streitigkeiten zu berufen. Es besteht aus drei von der Hauptversammlung gewählten Personen, die sich selbst einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende wählen.

(2) Das Schiedsgericht kann zur Klärung notwendiger Fragen jederzeit sachverständigen Personen zur Auskunftserteilung anhören.

(3) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen, die nicht weiter angefochten werden können, mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§13

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle ist Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen & Naturschutz

Hauptreferat Natur- & Klimaschutz - Biologische Station Neusiedler See, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt.

§14

Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung der AGN kann nur von einer eigens für diesen Zweck mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

(2) Die Hauptversammlung, die die Auflösung der AGN beschließt, hat auch darüber zu befinden, welchem Zweck das Vermögen der AGN zuzuführen ist (§ 9 Pkt. 7). Dieses ist aber jedenfalls einem anderen gemeinnützigen Zweck mit möglichst ähnlichen Zielsetzungen zuzuführen.